



Antrag

der Fraktionen von CDU und SPD

Erleichterung öffentlich-privater Partnerschaften

In der Bundesrepublik Deutschland besteht ein erheblicher Bedarf an öffentlichen Investitionen. Die öffentlichen Haushalte suchen nach Kooperationsmöglichkeiten zu ihrer Realisierung. Hierzu zählen unterschiedliche Formen öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) bzw. Public-Private-Partnerships (PPP).

In seiner Sitzung am 8. Juli hat der Bundesrat dem vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 2005 verabschiedeten „Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für ÖPP“ zugestimmt.

Mit dem ÖPP-Beschleunigungsgesetz wurde der Weg für das Entstehen eines ÖPP-Marktes in Deutschland erleichtert. Zukünftig können öffentliche Bauinvestitionen - im Hochbau oder beim Strassen- und Schienenverkehr – in großem Umfang verwirklicht werden. Damit ist das ÖPP-Potenzial jedoch noch längst nicht ausgeschöpft: Investitionen in Bildung, Forschung und Entwicklung, eGovernment, Kultur, internationale Entwicklungszusammenarbeit, soziale Infrastruktur können mit ÖPP häufig schneller, effizienter und damit kostengünstiger realisiert werden.

ÖPP wird für Investitionen in öffentlichen Einrichtungen in Zukunft eine erhebliche Rolle spielen. Bei dem hohen Multiplikatoreffekt, den z.B. Bauinvestitionen volkswirtschaftlich auslösen, ist eine forcierte ÖPP-Strategie der öffentlichen Hand zugleich auch ein zusätzlicher Hebel zur Belebung der Binnenkonjunktur.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, die landesrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass öffentlich-private Partnerschaften in Schleswig-Holstein erleichtert werden. Hierzu gehören Anpassungen der Landeshaushaltsordnung sowie kommunalrechtlicher Vorschriften. Dabei sollen folgende Maßgaben beachtet werden:

1. In den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Projekte sind eventuell auftretende Risikotransfers angemessen zu berücksichtigen, wenn das Risiko von dem privaten Partner über eine Entgeltberechnung der öffentlichen Hand in

Rechnung gestellt wird. Entsprechendes gilt bei einer Risikoübernahme durch die öffentliche Hand.

2. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen soll unter bestimmten Voraussetzungen fortan möglich sein, auch wenn diese zur Erfüllung der Landesaufgaben noch benötigt werden. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen soll zulässig sein, wenn im Einzelfall die Nutzung des Vermögensgegenstandes für die Aufgaben des Landes langfristig vorgesehen ist, Landeseigentum jedoch nicht zwingend erforderlich und die Aufgaben nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können.

Frank Sauter
und Fraktion

Birgit Herdejürgen
und Fraktion